

**sia**

schweizerischer ingenieur- und architektenverein  
société suisse des ingénieurs et des architectes  
società svizzera degli ingegneri e degli architetti  
swiss society of engineers and architects

Fédération  
suisse des  
urbanistes

Fachverband  
Schweizer  
Raumplaner

Federazione  
svizzera degli  
urbanisti

**FSU**

Geht per E-Mail an Nationalrätinnen  
und Nationalräte aller Fraktionen

Josef Adler  
Verantwortlicher Raumplanung  
josef.adler@sia.ch  
+41 44 283 15 87

Zürich, 11. Mai 2023

## **Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes 2. Etappe (RPG 2) Stellungnahme zur Vorlage der UREK-N vom 26. April 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Der SIA und der FSU als führende Planerverbände verfolgen die zweite Etappe der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung mit grossem Interesse. Wie bereits im gemeinsamen Brief von SIA, FSU, BSA und BSLA, vom 10. Januar 2023 dargelegt, darf aus unserer Sicht der Trennungsgrundsatz von Baugebiet und Nicht-Baugebiet im Rahmen der zweiten Etappe der Revision keinesfalls aufgeweicht werden. Dies ist eine der wichtigsten Erlungenschaften der schweizerischen Raumplanung, die es unbedingt und bereits im Grundsatz zu erhalten gilt.

Aus Sicht von SIA und FSU hat die UREK-N gegenüber der ständerätlichen Vorlage bereits wesentliche Verbesserungen erzielen können. In der Stellungnahme vom Januar 2023 haben die Planerverbände klar festgehalten, dass die in der ständerätlichen Vorlage vorgesehenen Möglichkeiten des Bauens ausserhalb der Bauzone das Stabilisierungsziel untergraben. Die ständerätliche Vorlage sah vor, den Kantonen erheblich mehr Möglichkeiten für das Bauen ausserhalb der Bauzone zu geben. Darin wurde eine Verknüpfung von Richt- und Nutzungsplanung gemacht – über die Richtplanung sollten in bestimmten Gebieten und abgestützt auf räumliche Gesamtkonzepte spezielle Zonen bezeichnet werden können, in denen nicht standortgebundene Nutzungen zulässig wären (Art. 8c Abs. 1bis). Dieses Konstrukt hätte dem Bauen ausserhalb der Bauzone, namentlich im Zusammenhang mit Umnutzungen von Bauten zu Ferienzwecken, Tür und Tor geöffnet.

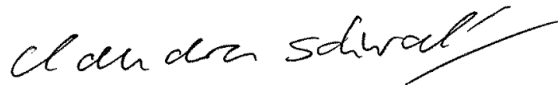
Wie im gemeinsamen Brief gefordert, wurde Art. 8c Abs. 1bis von der UREK-N gestrichen, doch sogleich mit dem neu eingefügten Art. 24c Abs. 3bis ersetzt. Art. 24c Abs. 3bis würde es ermöglichen, das bestehende Gebäudevolumen altrechtlicher Wohnbauten inklusive dazugehöriger Ökonomiebauten vollumfänglich und dauerhaft für Wohnzwecke umzunutzen. Die Summe von landwirtschaftlichen Wohnbauten und Ökonomiebauten ergäbe riesige

Bauvolumina, die für Wohnnutzung freigegeben würden. Dies würde es erlauben, nicht nur eine oder zwei, sondern bis zu sechs oder mehr neue Wohnungen zu realisieren. Der neu eingefügte Art. 24c Abs. 3bis bietet somit weitreichende Möglichkeiten des Bauens ausserhalb der Bauzone und ist aus diesem Grund ersatzlos zu streichen.

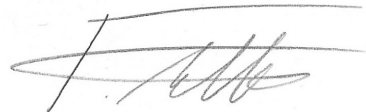
Sollte es nicht gelingen, diese neue Fehlrichtung zu korrigieren, kann die Vorlage aus raumplanerischer Sicht nicht mehr als ein valabler Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative betrachtet werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Claudia Schwalfenberg  
Leiterin Fachbereich Politik SIA



Josef Adler  
Themenverantwortlicher Raumplanung SIA



Francesca Pedrina  
Co-Präsidentin FSU



Pierre-Alain Pavillon  
Co-Präsident FSU